

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen;

26^{tes} Stück vom Jahre 1835.

**N^o 106.) Verordnung
an den Stadtrath zu Dresden,
die Dresdner Leihhausordnung betreffend;**

vom 19ten October 1835.

Die Königl. Kreisdirection zu Dresden hat die von dem Stadtrathe alhier mittelst Beschiedes vom 14ten Juli 1835. anderweit eingereichte, unter Mitwirkung der dasigen provisorischen Communepräsidenten neu entworfene Leihhausordnung für die Stadt Dresden, und zwar insbesondere die in den §§. 8. 10. 14. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. der Leihhausordnung enthaltenen Bevorzugungen, in Erwägung, daß selbige dem Leihhause, vermöge der ältern, unter dem 1ten October 1768. landesherrlich confirmirten Leihhausordnung bereits zuständig und bisher schon in Ausübung gewesen sind, dieselben daher noch fernere fortzubestehen haben und in die neue Leihhausordnung als der Anstalt schon zuständige Rechte aufgenommen werden sind, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, unter'm heutigen Tage bestätigt, und läßt diese Leihhausordnung dem Stadtrathe zu Dresden mit der Verordnung hiedurch zurückgehen, das weiter Erforderliche zu besorgen.

Dresden, den 19ten October 1835.

Königl. Sächs. Kreisdirection.

von Wietersheim.

J. M. Vogel, S.

66